



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundeshaus  
3003 Bern

Per Mail:  
[rechtsetzung@ezv.admin.ch](mailto:rechtsetzung@ezv.admin.ch)

Bern, 16. Dezember 2020  
05.15/hof

**Entwurf für ein neues Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der laufenden Vernehmlassung. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) in das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umgewandelt und neu organisiert werden. Dazu wird ein neues Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-VG) geschaffen. Zugleich wird das geltende Zollgesetz (ZG) totalrevidiert und zu einem reinen Abgabeerlass reduziert (Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben, ZoG). Die meisten Änderungen betreffen das reine Zollwesen oder sind redaktioneller Natur. Da für das Aufgabengebiet der KKJPD insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton im Sicherheitsbereich von Bedeutung ist, beschränken wir uns auf Rückmeldungen zum neuen BAZG-VG:

**Aufgaben und Kompetenzen des BAZG:**

Polizeiliche Aufgaben stehen in der Kompetenz der Kantone, sofern sie nicht explizit dem Bund zugeordnet sind. Die verfassungsrechtliche Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen ist auch bei der vorliegenden Gesetzesrevision auf jeden Fall zu beachten. Unter diesem Aspekt regen wir insbesondere an, die derzeitige Formulierung von Art. 1 lit. b E-BAZG-VG im Zweckartikel noch einmal zu überprüfen.

Zudem ist auffällig, dass das BAZG im Gesetz wiederholt Kompetenzen «im Rahmen seiner Aufgaben» zugesprochen erhält. Die Regelung der Aufgaben des BAZG ist nach Art. 2 Abs. 2 lit. i. E-BAZG-VG auch Gegenstand des Gesetzes. Eine konkrete Nennung oder Aufzählung der Aufgaben bleibt der Entwurf aber über weite Strecken schuldig. Wir erachten es als unabdingbar, dass die Aufgaben des BAZG im Gesetz präzise umschrieben werden. Dabei ist zu beachten, dass die Strafverfolgung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Polizei und der Staatsanwaltschaft fällt. Sofern

das BAZG solche Aufgaben für die Kantone übernimmt, sollte im Gesetzesentwurf vorgesehen werden, dass die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden umgehend über festgestellte Straftaten informiert werden. Die Kompetenzüberlagerungen sollten klar geregelt werden damit sich die verschiedenen Strafverfolgungsorgane nicht in die Quere kommen und bereits eingeleitete Strafverfahren nicht gefährdet werden.

### **Grenzraum:**

Heute ist es so, dass der Grenzraum nach Art. 3 Abs. 5 des geltenden Zollgesetzes vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) im Einvernehmen mit dem betreffenden Grenzkanton festgelegt wird. Im neuen BAZG-VG ist dagegen vorgesehen, dass das EFD den Grenzraum nach einer Anhörung der Kantone einseitig festlegen kann. Diese neue Regelung lehnen wir entschieden ab. Der Grenzraum auf dem Kantonsgebiet muss auch in Zukunft im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kanton festgelegt werden.

### **Zusammenarbeit zwischen BAZG und den Kantonen:**

Im Grundsatz möchten wir festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und den Kantonen im Sicherheitsbereich heute hervorragend funktioniert. Die Zusammenarbeit basiert auf individuellen und auf die jeweiligen Umstände zugeschnittenen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Grenzkantonen und der EZV. Diese individualisierte Zusammenarbeitsform hat sich aus Sicht der Mehrheit der Kantone bewährt und sollte unserer Ansicht unbedingt in der bestehenden Form beibehalten werden. Unseres Wissens bestehen bei dieser Einschätzung keine Differenzen zwischen den Kantonen und der EZV. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wurde in Art. 105 E-BAZG-VG aufgenommen. Dabei beurteilen wir insbesondere die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 105 Abs. 2 E-BAZG-VG kritisch. Mit dem neuen Artikel wird offenbar eine «Standardisierung» der Kantonsvereinbarungen angestrebt. Was darunter zu verstehen ist, bleibt offen. Die Tatsache, dass gemäss Anhang zum E-BAZG-VG sämtliche Vereinbarungen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen aufgehoben werden, erweckt den Eindruck, dass hier das Ziel verfolgt wird, die Vereinbarungen mit den Kantonen grundsätzlich neu auszuhandeln. Die Mehrheit des Vorstandes der KKJPD lehnt insbesondere eine inhaltliche Standardisierung ab, da dies zwangsläufig dazu führen würde, dass man sich auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner trifft. Damit wäre weder dem BAZG noch den Kanonen gedient.

Die Mehrheit des Vorstandes der KKJPD spricht sich daher für die Beibehaltung der jetzigen Zusammenarbeitsform mittels individueller Kompetenzdelegation der Kantone an die EZV aus. Seitens der EZV wurde der KKJPD sodann immer versichert, dass im Bereich der Sicherheitsaufgaben durch die Gesetzesrevision keine Änderungen vorgesehen sind. Um im Hinblick auf die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem BAZG und den Kantonen Klarheit und Akzeptanz zu schaffen, regen wir an, diese Feststellung explizit in die Botschaft aufzunehmen. Sofern Ergänzungen der Vereinbarungen namentlich im Bereich der Staatshaftung oder im Bereich des Datenschutzes nötig sind, so sind punktuelle Anpassungen der Vereinbarungen selbstverständlich möglich.

Zudem weisen wir darauf hin, dass eine klare Aufzählung im Gesetz, welche polizeilichen Aufgaben mittels Vereinbarung delegierbar sind, diesbezüglich Klarheit schaffen würde.

### **Datenaustausch:**

In Art. 69 Abs. 1 lit. d E-BAZG-VG wird festgehalten, dass kantonale Polizeibehörden für die Bekämpfung der Kriminalität im Umfang, in dem dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, Zugriff auf Daten des Informationssystems des BAZG haben, einschliesslich besonders schützenswerte Daten. Wir halten dazu fest, dass die Polizei nicht nur für die Bekämpfung der Kriminalität Zugriff auf die Daten erhalten sollte, sondern auch für die Gefahrenabwehr und die Verhinderung von Straftaten. Eigentliche Kernaufgabe der Polizei ist nämlich die Gefahrenabwehr und die Prävention. Zur Wahrung der inneren Sicherheit ist es daher eminent wichtig, dass die entsprechenden rechtlichen Grundlagen für den Zugriff geschaffen werden.

### **Verdeckte Fahndung und Ermittlung:**

Es ist neu vorgesehen, dass Mitarbeitende des BAZG in virtuellen Räumen unter Verwendung einer «fiktiven Identität» in Kontakt mit Personen treten und insbesondere Scheinkäufe vornehmen können, um Widerhandlungen im Zuständigkeitsbereich des BAZG zu erkennen und aufzudecken (Art. 98 und 99 E-BAZG-VG). Voraussetzung ist weiter, dass die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder weitere Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (Art. 99 Abs. 1 E-BAZG-VG). Mit Bezug auf das Mass der zulässigen Einwirkung gilt Art. 293 StPO (Art. 99 Abs. 2 E-BAZG-VG). Bei einer Ausdehnung der Kompetenzen des BAZG in diesem Bereich muss sichergestellt sein, dass die mit diesen verdeckten Massnahmen erhobenen Beweise auch in einem allfälligen Strafverfahren verwendet werden können und nicht als unverwertbar eingestuft werden, weil eine Voraussetzung gemäss StPO nicht erfüllt ist. Dies bedeutet, dass sämtliche vorgesehenen Massnahmen im BAZG-VG mit den Massnahmen der StPO kongruent sein müssen.

Im erläuternden Bericht sollte klargestellt werden, dass mit der «Aufklärung in virtuellen Räumen» Einsätze der verdeckten Fahndung analog zu Art. 298a StPO gemeint sind. Sie grenzen sich somit klar von der verdeckten Ermittlung nach Art. 285a StPO ab, welche eine gerichtliche Genehmigung voraussetzt. Wir sind zudem der Ansicht, dass im Gesetzestext für die Aufklärung in virtuellen Räumen eine vorgängige Anordnung durch das BAZG vorgesehen werden sollte.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Fredy Fässler  
Präsident